

Kreissatzung der Alternative für Deutschland Kreisverband Passau

zuletzt geändert am 10.04.2024

Inhalt

| | |
|---|---|
| § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Tätigkeitsgebiet | 2 |
| § 2 Gliederung..... | 2 |
| § 3 Mitgliedschaft | 2 |
| § 4 Organe des Kreisverbandes..... | 3 |
| § 5 Zusammensetzung und Aufgaben des Kreisvorstands | 3 |
| § 6 Arbeitsweise des Kreisvorstands | 3 |
| § 7 Amtszeit und Wahl des Vorstands..... | 4 |
| § 8 Kreismitgliederversammlung..... | 4 |
| § 9 Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen | 5 |
| § 10 Wahl von Delegierten | 5 |
| § 11 Regelungen zum Aufwandsersatz | 5 |
| § 12 Satzungsänderung..... | 5 |
| § 13 Auflösung und Verschmelzung | 5 |
| § 14 Ordnungsmaßnahmen | 5 |
| § 15 Salvatorische Klausel und Inkrafttreten | 6 |

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Tätigkeitsgebiet

1. Der Kreisverband trägt den Namen „Alternative für Deutschland“ (AfD) mit der nachgestellten Kreisbezeichnung „Passau“. Der Kreisverband ist eine selbständige Gebietsgliederung des Landesverbandes Bayern der Alternative für Deutschland und des Bezirksverbandes Niederbayern der Alternative für Deutschland in der Rechtsform eines nicht-eingetragenen Vereins.
2. Regelungen dieser Satzung und nachgeordnete Regelungen und Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes dürfen den gesetzlichen Bestimmungen und den vorrangigen Regelungen der Bundessatzung der Alternative für Deutschland sowie der Landessatzung des AfD-Landesverbandes Bayern nicht widersprechen.
3. Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Stadt Passau und den Landkreis Passau.
4. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung

1. Im Kreisverband Passau können auf Beschluss des Kreisvorstands nachgeordnete Ortsverbände gegründet werden.
2. Den Ortsverbänden kann Satzungs- und Personalautonomie gewährt werden. Ihre Satzungen dürfen vorrangigen Bestimmungen des Kreis-, Landes- und Bundesverbandes nicht widersprechen.
3. Hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zur Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen sind die nachgeordneten Ortsverbände an die Weisungen des Kreis- und des Landesvorstandes gebunden.
4. Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Ortsverbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft durch Kreisvorstandsbeschluss zugestimmt hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder, die durch einen Kreiswechselantrag aus dem Kreisverband Passau ausgetreten sind, obwohl ihr Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsgebiet des Kreisverbandes verbleibt und zum Kreisverband Passau zurückkehren möchten, müssen einen erneuten Kreiswechselantrag stellen. Der Vorstand prüft jeden Fall individuell und entscheidet über die Wiederaufnahme.
2. Der Vorstand hat das Recht, Kreiswechselanträge abzulehnen.
3. Für die übrigen Bestimmungen der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundes- und Landessatzung.

§ 4 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind (1.) der Kreisvorstand und (2.) die Kreismitgliederversammlung.

§ 5 Zusammensetzung und Aufgaben des Kreisvorstands

1. Der Kreisvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 3 weiteren Beisitzer. Die Zahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung vor deren Wahl für die gesamte Wahlperiode verbindlich festgelegt.
2. Der Kreisvorstand (KrVo) ist Stimme und Gesicht des Kreisverbandes; er vertritt ihn gegenüber anderen Parteigliederungen und gegenüber der Öffentlichkeit; er ist zur Ausführung der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung nach Recht und Gesetz verpflichtet, solange und soweit eine entsprechende Beschlusskompetenz der Kreismitgliederversammlung besteht.
3. Der KrVo ist für alle Aufgaben, Beschlüsse und Entscheidungen zuständig, für die keine Zuständigkeit der Kreismitgliederversammlung besteht. Insbesondere
 - a) organisiert und koordiniert der KrVo die politische Arbeit im Kreisverband,
 - b) führt der KrVo die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes einschließlich der Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - c) führt er die Beschlüsse des Bundes- und Landesvorstands in eigener Zuständigkeit durch und ist hierbei an Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung nicht gebunden, sofern eine Zuständigkeit bestehen sollte.
4. Der KrVo kann sich mit der einfachen Mehrheit seiner Anwesenden eine Geschäftsordnung geben.
5. Der KrVo ist für die Berufung, Beschickung und Beauftragung eventueller Arbeitskreise und anderer Arbeitsgremien des Kreisverbandes zuständig. Der KrVo ist ferner für die Entsendung von Mitgliedern in überörtliche Arbeitskreise und Arbeitsgruppen zuständig, solange und soweit die Zugehörigkeit zu diesen Gremien nicht durch die Kreismitgliederversammlung gewählt werden muss. Die Mitglieder des KrVo haben das Recht, an allen Sitzungen und Beratungen von Orts- und Regionalverbänden, Arbeitskreisen und anderer Arbeitsgremien teilzunehmen. Der KrVo muss durch die Orts- und Regionalverbände über anstehende Veranstaltungen rechtzeitig informiert werden, damit er die Möglichkeit zur Teilnahme hat. Mitglieder des KrVo haben Antrags- und Rederecht in allen Gremien der nachgeordneten Orts- und Regionalverbände.

§ 6 Arbeitsweise des Kreisvorstands

1. Der KrVo trifft sich regelmäßig zu Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Näheres kann eine Geschäftsordnung des KrVo regeln.

§ 7 Amtszeit und Wahl des Vorstands

1. Die Amtszeit des Gesamtvorstands beträgt zwei Jahre. Wahlen finden während der ordentlichen Kreismitgliederversammlung statt.
2. Die Wahl des Vorstands erfolgt geheim. Jedes Mitglied des Kreisverbands, mit Ausnahme von Fördermitgliedern, ist wahlberechtigt und wählbar sofern es die Mitgliedschaftsbedingungen erfüllt.
3. Unmittelbar vor den Wahlen findet eine Vorstellung statt, in deren Rahmen auch einzelne Bewerber befragt werden können.
4. Der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer werden in Einzelwahl gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei allen weiteren Wahlen zum Vorstand kann Einzel- oder Blockwahl angewendet werden. Bei Blockwahl sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt, auch wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen.
5. Wird die erforderliche Mehrheit bei der Einzelwahl nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. In diesem Fall genügt die einfache Mehrheit. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, wird die Stichwahl wiederholt. Führt auch die zweite Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los.

§ 8 Kreismitgliederversammlung

1. Die Kreismitgliederversammlung (KMV) ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Aufgaben der KMV ist
 - a) die Wahl und ggfls. Abwahl des KrVo,
 - b) die Entgegennahme des finanziellen und politischen Rechenschaftsberichts des KrVo,
 - c) die Entscheidung über die Entlastung der Mitglieder des KrVo,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) ist Diskussion sowie die Abstimmung über politische Fragen von besonderer Tragweite.
3. Die KMV wird vom KrVo unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung, eines Tagungsorts, des Datums und der Uhrzeit der Versammlung mit einer Frist von drei Wochen an die Mitglieder bzw. nachgeordneten Gebietsverbände in Textform einberufen, eine Einladung per E-Mail ist ausreichend. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, sind indes auf dem Postweg einzuladen. Zur Wahrung der Frist nach Satz 1 genügt das rechtzeitige Absenden der Einladung.
4. Anträge an die KMV müssen beim KrVo spätestens eine Woche vor Beginn der Kreismitgliederversammlung eingereicht werden.

5. Die KMV wählt zwei Kassenprüfer, die nicht aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder kommen dürfen. Diese prüfen die ordnungsgemäße Verbuchung der Ein- und Ausgaben auf ihre buchhalterische Richtigkeit und erstatten der KMV darüber Bericht.
6. Die KMV wird gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen protokolliert.

§ 9 Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen

1. Kandidaten für öffentliche Ämter müssen Mitglieder der AfD sein.
2. Das Verfahren für die Wahl der Kandidaten folgt § 5 der Wahlordnung des Bundesverbandes der AfD.

§ 10 Wahl von Delegierten

Die Wahl von Delegierten zu Landesparteitagen, Bundesparteitagen oder zu besonderen Vertretern von Europawahlversammlungen richtet sich nach § 4 der Wahlordnung des Bundesverbandes der AfD.

§ 11 Regelungen zum Aufwandsersatz

Die Tätigkeiten innerhalb des Kreisverbands gelten als ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können nach entsprechendem Vorstandsbeschluss erstattet werden. Steuerrechtliche Entschädigungsgrenzen sind zu beachten.

§ 12 Satzungsänderung

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der KMV.
2. Satzungsänderungsanträge müssen mindestens von 15 Vollmitgliedern des Kreisverbandes unterschrieben und zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Im Wege von Dringlichkeitsanträgen sind Änderungen dieser Satzung nicht möglich.

§ 13 Auflösung und Verschmelzung

Die Auflösung des Kreisverbandes Passau, eine Aufspaltung des Kreisverbandes Passau oder eine Verschmelzung mit anderen Gebietsgliederungen können nur durch eine mit zwei Dritteln der Stimmen angenommene Urabstimmung der KMV beschlossen werden.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

Der KrVo kann Ordnungsmaßnahmen verhängen. Es gilt die Bundessatzung der AfD, die Regelungen der Landessatzung die Schiedsgerichtsordnung.

§ 15 Salvatorische Klausel und Inkrafttreten

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Satzung unberührt.
2. Die Satzung tritt mit Beschluss durch die KMV am 12.04.2024 in Kraft.